

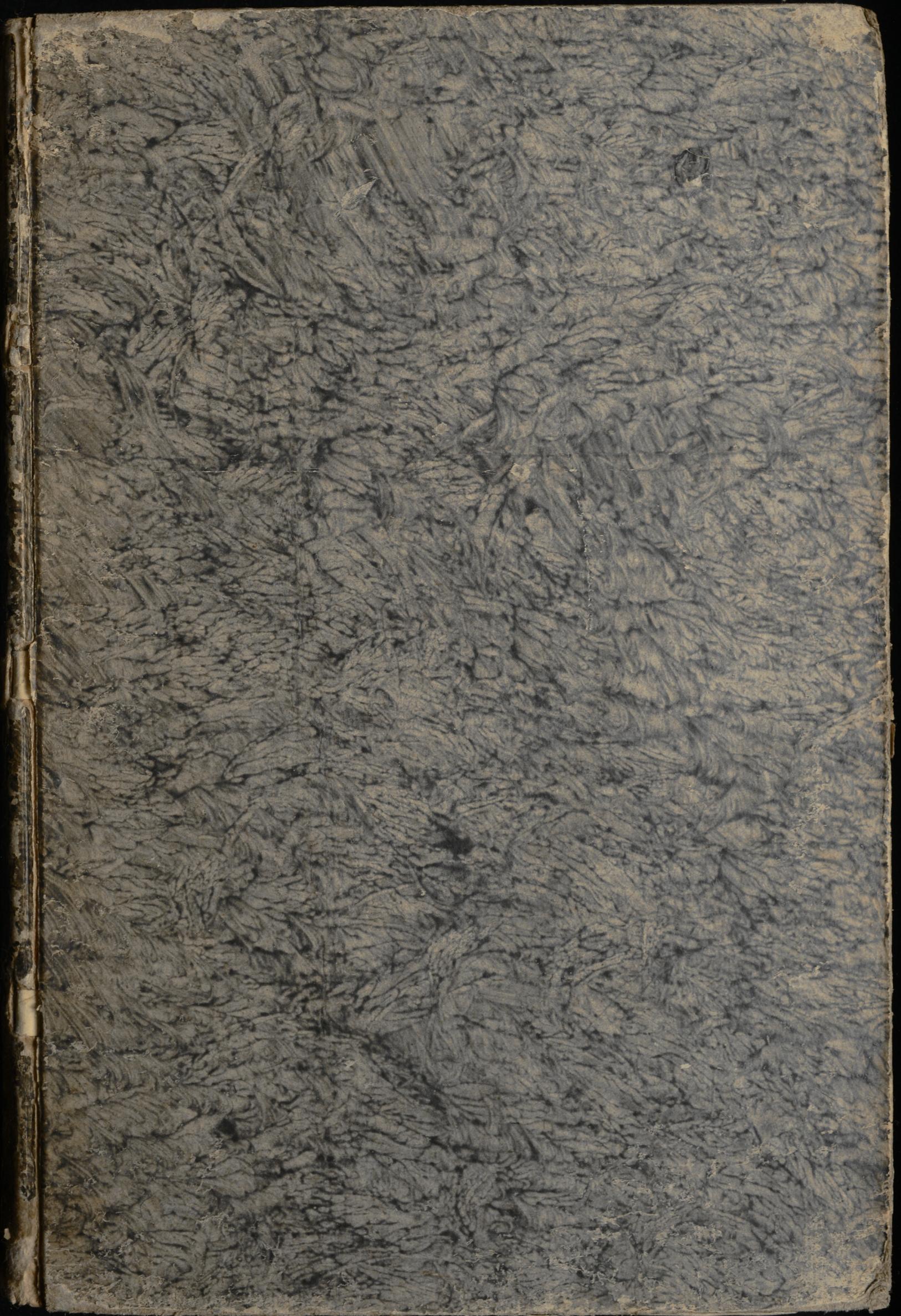
**Gemüßigte Interventional-Vorstellung samt Rechtlicher Bitte Anwaldts Ihre Königlichen Majestät in Preussen und Chur-Fürsten zu Brandenburg/ in Sachen Weyland Johann Carl, jetzo auch weyland Philipp Adam von Thüngen hinterlassener Kinder Erster und zweyter Ehe, und resp. deren bestellter Vormundschaft, entgegen Chur-Mayntz und die Unterthanen zu Burgsinna, modo diese allein : Lunae 3. Junii 1765. ...**

[S.l.], 1765

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83775772X>

Druck Freier  Zugang





St. A. II. 29.

37. 3.

Sc - 1911-6.



IN DER VEREINIGUNG  
GEMEINSAM

in der  
Verordnung  
in der  
Verordnung

in der  
Verordnung

in der  
Verordnung

in der  
Verordnung

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

**S**ochgebohrner Reichs = Graf /

Römisch-Kaiserlichen Majestät Sammer-  
Richter /

Gnädigster Graf und Herr!

§. I.

**S**ie Ursachen, welche Ihre Königliche Majestät in Preussen, Anwaltds allergnädigsten Herrn Principal veranlassen, in aussen rubricirter Sache, zu Folge der unterm 17.den Decembr. ann. præ. gethanen Anzeige, interve- niendo zu erscheinen, sind in denjenigen Regeln der Billigkeit und Gerechtigkeit begründet, welche theils die Reichs-Fundamental- Gesetze, theils die Gerechtsame des ganzen Königlichen Chur- und Hochfürstlichen Hauses Brandenburg ohnumgänglich er- fordern.

§. 2.

Ausschon von der Zeit des 27.sten Octobr. 1755. wo das Urthel zum Faveur derer Burgsinner Unterthanen, und zum äussersten

A

Præ

Præjudiz des Chur- und Hochfürstlichen Hauses Brandenburg publiciret worden, hat man mit nicht geringer Befremdung erfahren müssen, daß nur berührtes Urthel sowohl aus mangelhaften und ohnvollständigen Actis geschöpffet, als auch in einem Senatu referiret worden, welcher nur mit 6. und nicht mit 10. Herren Assessoribus besetzt gewesen, ohnerachtet causa ipsa damahls, wie jetzt, in Restitutorio versiret, und die bekannteste Reichs- Grund- Gesetze nachdrucksamst verordnen, daß Restitutions- Sachen in Senatu von 10. Herren Assessoribus definitivè entschieden werden sollen.

## S. 3.

Das Hochfürstliche Haus Brandenburg hat aber mit denen Vasallen, Freyherrn von Thüngen, sothane Befremdung aus purer Consideration und Respect gegen dieses höchste Reichs- Dicasterium größtentheils bey sich bestehen, und damals nichts weiter davon mercken lassen, als daß die vorermeldte Vasallen in ihrer am 18. den Februar, 1756. unterthänigst zu überreichen vermüßigten Implorations- Schrift pro Restitutione in integrum diejenige legale und ohntrügliche Indicia bescheidenlich haben angeben müssen, welche offenbar beweisen, wienach die Thüngische Haupt- Producta bey der Relation de Anno 1755. würklich auffer aller Acht gestellet, sofort gar nicht mit referiret worden sind, in der Zuversicht, daß Augustissima Camera, wann die ulterior Deductio causarum Restitutionis in integrum, cum novis Documentis, adversus sententiam die 27.sten Octobr. 1755. publicatam nebst der Hochfürstlich- Brandenburg- Anspachischen Intervention pro Interesse Domini directi zum Vorschein gelanget, sothanen Abgang von selbst erkennen, und hiernächst die Justiz administriren würde.

\* \* \* \* \*

3

§. 4.

Die Freyherrlich - Thüngische ulterior Deductio causarum restitutionis in integrum ex novis Documentis depromptarum wurde am 17. den Januarii 1757. und nicht lange darauf, die Hochfürstliche Lehenherrliche Interventio pro Interesse Dominii directi bey diesem höchsten Reichs - Dicastrio judicialiter übergeben.

§. 5.

Es wurde darinnen mittelst stattlicher und grösstentheils noch nie ad Acta gebrachter novorum Documentorum & Argumentorum nicht allein bewiesen, wie die Reichs - Adelige Familie von Thüngen in possessione antiquissima, novissima & præscripta des Schlosses und Dorfs Burgsinna sich befindet, sondern auch gründlich zugleich demonstriret, wie Status possessionis

- a.) Ante motum Processum,
- b.) Durante Processu,
- c.) Post Processum gewesen und noch seye.

§. 6.

Quoad Possessionem ante motum Processum wurde aus dem Kaufs - Instrumento des Schlosses und Dorfs Burgsinna, als welches Camera Imperialis selbst per Sententiam de 10. den Decembr. 1698. publicatam pro recognito erkannt, zu hellen Tage geleyet, daß Wilhelm von Thüngen Anno 1405. das Schloß Burgsinna mit allen seinen Herrschafften, Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten, dann allen Burglehnen, es seye an Leuten, an Güttern, an Dörfern, an Zinnsen, an Gülden, an Diensten, an Behnden, an Zöllnen, an Wäldern, an Wild - Bahn, an Fisch - Wassern, an Seen, an Seestätten, Stock, Steine, Wune, Weide, es seye unter der Erden, oder ob der Erden, klein oder groß, Pfenning

4

\* \* \* \* \*

und Pfennings werth, nichts ausgenommen, sofort mit allen Hoheiten und Juribus, wie die nur Nahmen haben, von dem ermeldeten Hochstift, titulo emtionis und in derjenigen Qualität acquiriret, in welcher das Hochstift Würzburg dasselbige, als ein Status Imperii, besessen hat.

I. 7.

Nichtweniger wurde aus dritthalb hundertjährigen Documenten und die alle Stunden originaliter vorgeleget werden können, dargethan, welchemassen Tags nach dem Anno 1405. zwischen dem Hochstift Würzburg und dem Ritter Wilhelm von Thüngen vollzogenen Burgsinner Kauff, sogar auch der Kirchen = Pfarr = Satz daselbst mit allen seinen Filialen und Tochter = Lehen, dann Behenden und allen Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten, die darzu und darein gehören, vorbesagtem Ritter Wilhelm von Thüngen, und denen nächsten Lehnbaren Erben seines Helms von Thüngen, jure Feudi übergeben worden.

I. 8.

Desgleichen wurde Grundhaltend an = und ausgeführet, welchergestaltten, als nach Absterben Wilhelms von Thüngen das Schloß Burgsinna mit allen seinen Pertinentien auf seinen Sohn Sigmund von Thüngen erblich und eigenthümlich gefallen, dieser Sigmund Anno 1421. mit seines Vatters Bruders Sohn, Balthasar von Thüngen eine Erb = Verbrüderung des Inhalts errichtet, daß im Fall einer unter ihnen beeden ohne Leibes = Erben mit Tod abgienge, sodann ihre beede Ritter = Güther, Bücholt und Burgsinna mit allen ihren Zugehörungen auf den andern, der da lebet, verfallen sollte: Zum ohnwidersprechlichen Beweis, daß, so gut zu dem Schloß Bücholt das Dorff Bücholt gehöret; Also auch das

Dorff

\* \* \* \* \*

Dorff Burgsinna ein wahres Appertinenz- Stück vom Schloß Burgsinna je und allewege gewesen, und noch seye.

§. 9.

Welche Erb- Güther- Vertheilung sodann dadurch noch weiter erklutert wurde, daß dieselbe nicht allein die beeden Paciscenten in Gegenwart anderer Ihrer Geschlechts- Vettern benanntlich Frizen, Diezen und Carls von Thüngen reciproce beschwohren, und das damalige Land- Gericht zu Nürnberg selbige würcklich bestätiget, sondern auch mehrermeldte Paciscentes in dem darauf eodem Anno 1421. vorgenommenen Theilungs- Brief, einander expressis verbis declariret haben, daß sie unter dem Nahmen und Begriff der beeden Schlöffer Bücholt und Burgsinna, und deren Ein- und Zugehörungen, alles Erbe und Guth, so ihre beede Vätter auf sie geerbet, es sey an Schloß, Dörffer, Höfe, Pfandschafft, Eigen, Lehen, Zinns, Gülde, Zehend, und auch sonsten alle andere Nutzungen und Rente, wo sie die liegen hatten, und alles das, so zu ihren Schlöffern und Dörffern gehörte, klein und groß, nichts ausgenommen, verstanden, und unter solchem Verstand alle diese vereinigte Gütter in zwey gleiche Helfften vertheilet haben wollten.

§. 10.

Woraus Sonnenklar erscheinet, daß die älteste Possessores Balthasar und Sigmund von Thüngen, unter die Ein- und Zugehörungen ihrer beeden Schlöffer die beeden Dörffer Bücholt und Burgsinna damahls würcklich gerechnet haben, da die gedachte beede Schlöffer gar annoch Eigenthum und nicht Lehen gewesen sind.

3

Conf.

Conf. Adjuncta sub Num. 39. 40. 41. 42. und 43. in der gedruckten Thüngischen Deductione ulteriori.

S. II.

Ja, es wurde über dieses alles, aus dem uralten Saal- und Lager-Buch Sigmunds von Thüngen, de Anno 1445. einer der vollkommensten Beweisen geführet, daß das Dorff Burgsinna zu dem dasigen Schloß, als eine wahre Appertinenz und Zugehörung Ein hundert und vierzig Jahr vorhero, als die Burgsinner Unterthanen noch an keinen Proceß gegen ihre Erbgehudigte Herrschaft, die Junckere von Thüngen, gedacht haben, würcklich angesehen und gerechnet worden.

Vid. Adjunctum sub Num. 95. in dem Thüngischen Nachtrag ad ulteriorem Deductionem.

S. 12.

Minder nicht wurde deduciret, daß nach geschehener Erb-Verbrüderung die beeden Vettern und Erb-Verbrüderete Geschlechts-Verwandte Sigmund und Balthasar von Thüngen unverschiedentlich und mit gesammter Hand dabey mit freyem guten vereinbahrten Willen, mehrbesagtes Schloß Burgsinna mit allen und jeden seinen Zugehörungen, als ihr freyes lauterer Eigenthum, nichts ausgenommen, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Sämmerer und Chur-Fürst, als Burggrafen zu Nürnberg Anno 1438. zu Lehn aufgetragen.

S. 13.

Dergestaltten und also, daß Sie und ihre Männliche Lebens-  
Erben

Erben ihres Helms derer von Thüngen das obgedachte Schloß Burgsinna mit allen seinen Zugehörungen, nichts ausgenommen, von Ihro Chur: Fürstlichen Durchlaucht und Dero: selben Erben und Herrschafften des Burggrasthums Nürnberg, zu rechten Mann: Lehen haben, nehmen und empfangen sollen, nach Mann: Recht und Gewohnheit.

f. 14.

Wie dann sofort durch die von 200. Jahren her vorhandene und mehrentheils in Deductione ulteriori causarum Restitutionis in integrum producirtte Lehn: Briefe zu hellen Mittag geleyet worden, daß die Thüngische Geschlechts: Agnaten dem Lehen von Fälln zu Fälln jedesmahlen schuldige Folge geleistet, und die Lehen über Burgsinna hiße Formalibus: Mit allen und jeglichen seinen Wildbahnen, Fischereyen, Wäldern, Bune und Wende, und sonsten mit allen andern Herrlichkeiten, Freyheiten, Zu: und Eingehörungen, nichts ausgenommen, empfangen haben, mithin die Appertinenzen des Schlosses Burgsinna noch dato dasjenige complectiren und begreifen, was sie damahls vor 300. Jahren würcklich begriffen haben.

Conf. in supra dicta Deductione ulteriori, Adjuncta sub Num. 50. 53. 54. 55. seqq.

f. 15.

Und obgleich von denen Unterthanen zu Burgsinna hierbey eingewendet werden will, daß in dem alten Burgsinner Auftrags: Brief das Wort: Dorff, nicht befindlich, per consequenz auch nicht

\* \* \* \* \*

8

zu Lehen aufgetragen, sondern per errorem inseriret worden seye; So ist jedoch sothaner Einwurf um so weniger von einer Erheblichkeit, jemehr etwas bekanntes ist, daß die alte Lehen-Briefe sehr succinct, unlauter und general gefasset, und in jüngern erst von Jahren zu Jahren dilatiret und specificè eingerichtet worden, wie es B. de Ludolff, und vor ihm Harpprecht de clausula: mit aller Herrlichkeit. Item: Schweder *de clausula Invest. Feudali: cum omnibus Appertinentiis* ganz klar gezeiget, und den Satz fest gestellet: *Sæpius Investiturarum Documenta cum primis antiqua, generalibus verbis multa complecti, etiam non expressa.*

Vid. Gundling *de Vex. Feud.* S. 32. pag. 76.

S. 16.

Zugeschweigen, daß Exempla und Lehen-Briefe von denen mittlern Zeiten vorhanden seyen, in welchen nichts benahmet ist, sondern der Vasall bloß überhaupt mit denen Lehen betiehet wird, die seine Eltern und Vettern auf ihn gebracht haben. Wer wird aber daraus das Absurdum folgern, und wegen einer solchen generalen Benennung einen Theil vor Lehen, des übrigen Theils Zu- und Angehörungen aber für allodial erkennen? Die alten Lehen-Briefe sind vorgedachter massen nicht so sorgfältig abgefasset, als die in neuern Zeiten verfertiget worden, da die Bosheit und List der Menschen seithero verursacht hat, daß man sich mehrers in Acht nimmt, was geschehen wird, als ehedessen geschehen ist.

Conf. Lunigs *Corp. Jur. Feud. germ.* Tom. 1. pag. 1136.

S. 17.

Es behält also seine gute Richtigkeit, daß, wenn jemand mit einem Schloß oder Guth, ohne Ausdrückung und Specification derer Zugehörungen desselben, beliehen ist, alles, was er an dem Ort dabey gebraucht, und auf dessen Marckung lieget, für Lehen gehalten wird. Der Herr Cammer: Gerichts: Assessor von Ludolff behauptet dahero mit gutem Grund

*Vol. 1. Symph. 1. Conf. 5. p. 127.*

ubi universitas aliqua feudalis est concessa, & de pertinentiis ad illud relatis specificè non constat, intentionem Domini fundatam esse, donec is, qui allegat, separationem probet, cetera bona esse sua, & peculiari titulo quæsitæ, quoniam dura foret Dominorum conditio, si post remotissima tempora cogendi essent, statum primævum Feudi edere, und viel andere Rechts: Gelehrte sind gleicher Meynung: Besonders mercket von Schlössern und Burgen der Herr Reichs: Hoff: Rath Baron von Senckenberg

*in Prodr. Jur. Feud. App. 4. pag. 140. an:*

Ea & data & oblata esse cum omnibus pertinentiis, nisi speciatim aliud pactum, und der Herr Vice - Canzler Estor, beym Kuchenbecker in *Annal. Hass. Collect. 2. p. 257.* lehret, Seculo imprimis XIII. & sequentibus morem invaluisse, ut in litteris feudalibus sub vocibus generalioribus: Das Schloß, die Burg, das Gericht mit denen Zugehörungen, tanquam sub quibus omnia huc pertinentia Jura, Censur & Bona, quibus loci vel Vogtiæ Dominus gaudebat, comprehendebantur, specialiora omnia intelligerentur, & hinc in his

Casibus læsam alias satis præsumtionem Juris allodio cautius videri applicandam & pro bonorum potius Feudalitate, quam pro Allodialitate præsumendam.

Conf. Reichs: Fama Part. XX, pag. 246. & 247.

§. 18.

Da nun die von 300. Jahren vorhandene Lehen: Briefe sowohl, als auch die dargegen ausgestellte Lehen: Reverse buchstäblich beweisen, daß von dem Hoch: Fürstlich: Brandenburgischen Haus die Familie von Ehlingen mit des Schlosses Burgsinna allen und jeden seinen Wildbahnen, Fischeren, Wäldern, Bune, Weide, und sonst allen andern des Schlosses Herrlichkeit, Freyheiten, Zu- und Eingehörungen, nichts ausgenommen, noch bis auf den heutigen Tag belehnet und investiret wird, dabey aber wiederum bekannt ist, daß nach dem Stilo Documentorum Seculi XIII. vox Herrlichkeit, ein Jus territorii plenum denotiret.

Vid. Hertius de Superiorit. Territor.

So ergiebt sich hieraus überflüssig, daß à generalitate vocabuli Pertinentiarum & Districtus Feudalis seu des Gebiets, das um das Schloß herum, und mitten auf dessen Marckung liegende Dorff Burgsinna um so weniger davon excipiret werden kan, je mehr das Schloß Burgsinna seu Principale, und das sich eben so nennende Dorf darinnen, sub una appellatione begriffen sind. illæ autem veræ Pertinentiæ sunt, quæ sub una appellatione cum principali continentur.

Per L. 20. §. 7. ff. de instructo vel instrumento legat.

§. 19.

Zu welchen allen noch dieser merckwürdige Umstand hinzutritt, daß die Vasallen von Thüngen, von Anno 1405. als tempore Em- tionis, und das Hoch: Fürstliche Haus Brandenburg von Anno 1438. als tempore Oblationis, bis gegen das Jahr 1590. das Schloß Burgsinna sammt allen dessen Ein- und Zugehörungen, soviel davon auf der Burgsinner Marckung lieget, und so weit dieselbe sich erstrecket, nichts ausgenommen, ohne alle Ein- und Widerrede in quietissima possessione vel quasi gehabt und behalten, auch binnen solcher weit über anderthalb hundert Jahre sich erstreckenden Zeit, oftbesagte Unterthanen die Junckere von Thüngen vor ihre gebietende Obrigkeit und Erb: Herren erkannt, denen von Fälln zu Fälln sich ereigneten Lehens- Investituren niemahls zu selbiger Zeit contradiciret, vielmehr den Durchlauchtigsten Lehen: Herrn zu Brandenburg: Anspach selbstn für ihren gnädigsten Fürsten, Schuß- und Landes: Herrn agnosciret, und dabey gebetten, daß Er dieselbe schützen und handhaben möge.

Vid. *Adjuncta* in der gedruckten *Deductione ulteriori sub*

*Num. 88. 89. 90. und 91.*

Folglich per hunc continuum usum & bona fide continuatam possessionem, per tempus lege definitum, nempe i. e. triginta annorum, sowohl Dominus directus das Thur- und Hoch: Fürstliche Haus Brandenburg, als auch die Vasallen von Thüngen über das Schloß und Dorff Burgsinna ein solches Jus quæsitum erlangt haben, wel-

ches denenselben per Rescriptum Principis nicht mehr entzogen werden kan.

Vid. Schilter, *Inst. Jur. Feud. cap. 5. §. 13. & conf. Adjuncta sub Num. 21, 59, 67, 68. und 69. in der gedruckten Deductione ulteriori causar. restit. in integrum.*

§. 20.

Auf eine solche in göttlichen und weltlichen Rechten bestens gegründete Art haben die Brandenburgische Vasallen, Freyherrn von Thüngen, den Statum Possessionis cum qualitate Feudali ante motum Processum über das Schloß und Dorff Burgsinna gegen das mense Octobris 1755. in Camera Imperiali publicirte Urtheil bey dem zugleich interponirten Remedio Restitutionis in integrum zur höchsten Richterlichen Dijudicatur gestellet, und jedermann, so die Sache mit unbefangenen Gemütthe betrachtet, wird bekennen müssen, daß Possessio & Qualitas feudalis, über das Schloß und Dorff Burgsinna optimo maximoque Jure fundiret seye, bevor noch denen Burgsinner Unterthanen der mindeste Proceß - Gedanke gegen den Durchlauchtigsten Lehen: Herren und ihre Erbgebuldigte Junckere von Thüngen zu Sinne gestiegen ist.

§. 21.

Nachdem aber Ihre Königliche Majestät in Preussen, als Chef des ganzen Königlichen Chur- und Hoch- Fürstlichen Hauses Brandenburg, Anwaldts Allergnädigster Herr Principal, bisher mit dufferster Befremdung zu vernehmen gehabt, daß dem allen ohngeach-

geachtet Camera Imperialis weder auf solchen ex Documentis maxime relevantibus noviter repertis in Deductione ulteriori standhaft deducirten Statum possessorium über das oftbemeldte Schloß und Dorff Burgsinna, noch auch über die auf allen Seiten dabey herfürleuchtende Qualitatem feudalem, weiter nicht reflektiren mögen, als zu Ende des lezt: verwichenen Jahres eine Mediations- Commission niederzusehen, welche dann den Vorschlag gütlicher Vermittelung des Inhalts zu thun, vor gut gefunden: „ Daß in der  
 „ Gemeinde Burgsinna sowohl an Einwohnern und deren Privat-  
 „ Güttern, als auch an denen Waldungen und übrigen Gemein-  
 „ Gründen, eine Local- und Real- Division gemacht, davon ein  
 „ Theil in ohnumschränkter Freyherrlich: Thüngischer Bothmäß-  
 „ sigkeit, sofort an dem Chur: und Hoch: Fürstlichen Lehen: Hoff  
 „ in Dominio directo verbleiben, und heimfallen, der andere Theil  
 „ aber von vorgedachtem Thüngischen Superiorität und Lehens-  
 „ Nexu in allen Stücken frey und immediat declariret werden solle  
 „ te; „

So haben diese Propositiones ad amicabilem Ihre Königliche Majestät in Preussen, Anwaltdts allergnädigsten Herrn Principal, veranlasset, auf das feyerlichste darwider zu protestiren, und sofort die bestens gegründete Rechts: Zuständigkeit über das Brandenburgische Lehen Burgsinna interveniendo zu vertheidigen.

§. 22.

Zwar hat man zu Unterstützung dieses Vorschlags die Causales in dem Protocollo Commissionis Mediationis angeführet, welche zu der im Vorschlag gebrachten Local- und Real- Division den Anlaß

D

gege

gegeben haben sollen, verbiſ: indeme in denen alten Acten ein groſſer Theil an Gütern und Gerechtfamen durch verſchiedene Partorias und impositionem Silentii in Petitorio, ohngeachtet der auch damahlen vom Lehen: Hof beym Käyſerlichen Cammer: Gericht beſchehenen Intervention und eigene freywillige Einräumung in Partitions- Anzeigen, denen Burgſinner Einwohnern zugeſtanden, ſofort ſolches durch die Reſtitutions- Urtheil 1755. bekräftiget worden. Dahingegen auch der, beym Lehen: Hof Anno 1594. getroffene Vergleich die Anno 1697. auf die angeſtellte Revo- catoriam erfolgte Cammer: Gerichts: Urtheil darauf von der Käyſerlichen Executions- Commission Anno 1699. eingegangene wei- tere Vergleich, ſofort die Anno 1713. beym Cammer: Gericht mit gleichmäßiger Impositione perpetui Silentii, gegen die Burgſinner erfolgte Urtheil, dieſelbe denen Freyherren von Thüngen, als Landes: Obrigkeit, unterwürfig gemacht haben, und dann Anno 1755. jene obſieglich gewesene Urtheil, durch die von dieſen eingeführte Reſtitution, in ſuſpenſo und annoch nicht Rechts: kräftig ſeye.

Folglich die Nothwendigkeit erfordert, aus denen alten Actis ſelbſten zu unterſuchen, ob ſothane Beweggründe auf dem Probier: Stein der Wahrheit den Strich halten werden.

## §. 23.

Alleine, jemehr man von Seiten des Königlich Chur- und Hoch: Fürſtlichen Hauſes Brandenburg dieſe ganze Sache in ihrem Zuſammenhang überdencket, je näher man ſie nach denen Geſetzen und Ordnung prüfet; deſtomehr muß man es beſremdet finden, wie nur möglich geweſen, daß dergleichen Vorſchläge haben geſchehen können.

Denn, quilibet Impartialis darf nur in die alte beynt Käyserlichen Reichs: Cammer: Gericht zu Speyer verhandelte Acta einen Blick thun; So wird derselbe auf das bündigste überzeuget werden, daß alles und jedes, was in dem Protocollo Mediationis Commissionis zum Deck: Mantel mit denen ergangenen verschiedenen Paritorie- Urtheiln und mit dem imponirten Silentio in Peritorio, ohnerachtet der damahls vom Lehen: Hoff beschehenen Intervention und eigenen freywilligen Einräumung der Paritions: Anzeigen, denen Burgsinner Einwohnern zugestanden, sofort die Länge und Breite angeführet worden, auf den Hoch: Fürstlichen Lehen: Hoff und die jetzige Agnatos transversales Thüngianos nicht appliciret werden kan.

§. 25.

Dieses umständlich zu demonstriren, sollte man billig ad primam originem des von denen Burgsinner Unterthanen gegen ihre angebohrne Herrschafft, die Freyherrn von Thüngen, unfertig erhobenen Processus hinaufgehen und damit zu Tage legen, auf was Art und Weise derselbe seinen Anfang zu der Zeit genommen, da die ostermeldte Thüngische Famille von Anno 1405. und das Chur: und Hoch: Fürstliche Haus Brandenburg von Anno 1438. als tempore Oblationis, bis gegen das Jahr 1590. in ruhigem Besiß des Schlosses und Dorfs Burgsinna sich befunden haben.

§. 26.

Nachdem aber in der oft: allegirten Thüngischen Deductione alteriori causarum Restitutionis in integrum pag. 55. seqq.



bereits ausführlich gezeigt worden, welchemassen Subditi Burgin-  
nenses zuerst im Jahr 1590. bey dem Hoch = Fürstlich = Branden-  
burgischen Lehen = Hoff wider Melchior und Albrechten von  
Thüngen über nachfolgende Puncta und zwar

- 1.) Ueber unmäßige Frohn = Dienste, ohnerachtet sie  
nicht mehr, als 4. Tage in der Woche frohnten.
- 2.) Ueber ein aus der Kirche entwendt seyn sollendes  
Gemein = Buch.
- 3.) Ueber einen vorenthaltenen Freyheits = Brief den  
Jahr = Marckt betreffend.
- 4.) Ueber Incarcerir - und Bestrafung der Untertha-  
nen.
- 5.) Ueber die dem Pfarrer vorenthaltene Zehend =  
Früchte.
- 6.) Ueber die verweigerte Herausgabe derer Erb =  
Briefe.
- 7.) Ueber gemeinschäftliche Usufruirung derer Wal-  
dungen.
- 8.) Ueber drey mahl neuerliche Schakuns - Forderung.
- 9.) Ueber das verbottene Ausreüten auf denen Ge-  
mein - Feldern,

Klage erhoben;

J. 27.

Daß hierauf der Hoch = Fürstlich = Brandenburgische Lehen =  
Hoff, die Partheyen vier Jahr lang pro & contra gegeneinan-  
der

der vernommen, daß er sothane Prætensiones durch eine eigends dazu denominirte Deputation auf das exacteste untersuchen lassen, und daß sodann Anno 1594. zwischen Herrschafft und Unterthanen ein Vertrag, loco Decisionis, des Inhalts zu Stande gebracht worden:

Daß die Gemeinde die Frohn-Dienste ohn einiges Widersetzen verrichten, und denen von Thüngen, als ihrer Obrigkeit, allen schuldigen Gehorsam und gebührende Reverenz bezeigen, so viel noch nicht geschehen, die Erbhuldigung leisten: Die von Thüngen aber dieselbe mit unerträglichen Frohndiensten nicht beschwehren, und razione der übrigen Beschwerungs-Puncten, die von Thüngen in ihrer wohlhergebrachten Possession, bis die Gemeinde ein anders erwiesen haben würde, gelassen werden sollte,

Vid. *Adjunctum sub Num. 47. in Deductione ultiori.*

Als beziehet man sich nur insonderheit auf dieses uralte in Possessorio für die Vasallen von Thüngen ergangene Decisum, und machet dabey zwey Anmerkungen.

§. 28.

I.<sup>mo</sup> Warum die Burgsinner Unterthanen über die damahls formirte Prætensiones den Rechts-erforderlichen Beweis, der Auflage zu folge, nicht geführet und beygebracht haben, wenn dieselbe in der Sache gegründet gewesen?

§. 29.

II.<sup>do</sup>) Warum die oftbesagte Burgsinner Unterthanen auf die

E

inde-

independenten Gerichtsbarkeit des Dorffs Burgsinna, auf die hohe und niedere Obrigkeit, auf die hohe- und niedere Jagd-Berechtigung, auf die Territorial-Jura, auf das Jus Patronatus, und was dergleichen Jura Regalia mehr seyn, welche denenselben aus mangelhaften Acten Anno 1755. zuerkannt worden, nicht damals mit geklaget, sondern den Hoch-Fürstlich-Lehenherrlichen Anno 1594. gerichtlich gemachten Vertrag in die Kraft Rechts erwachsen lassen?

## §. 30.

Denn, gleichwie Effectus rei judicatae, nach denen bekanntesten Rechten, darinnen bestehet, daß eine Rechts-kräftige Sentenz oder Gerichtlich geschener Vertrag, welcher allezeit vim Rei judicatae in sich enthält, denen Partheyen ein völliges Recht giebt, daß der Inhalt der Sentenz oder des gerichtlichen Vertrags für wahr zu halten: daß Er aus Unrecht Recht und aus schwarz weiß machet, und daß Res judicatae selbst von dem Landes-Herrn nicht über den Hauffen geworffen werden können;

Also stellet man Königlich-Preußischer Seits zu Einem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht noch immer das gute Vertrauen, daß, wenn entweder ausführlich die Proceß-süchtige Burgsinner Unterthanen bey ihrer in Camera Imperiali zu Epeyer Anno 1595. überreichten Supplica pro Mandato, oder die damals beklagte Junckere von Thüngen, diesen remarquablen Umstand p.<sup>to</sup> transactionis in Curia feudali inita judicialis, wie es billig hätte seyn sollen, in ihren Exceptionibus angezeigt, dieses höchste Reichs-Dicasterium, post lapsum totius anni spatium, weder ein einziges, geschweige bey 20. Mandata erkannt haben würde.

## S. 31.

Da aber die Burgsinner Unterthanen solchen wichtigen Umstand, daß der, beym Hoch = Fürstlich = Brandenburgischen Lehenshoff, ein ganzes Jahr vorhero, Gerichtlich getroffene Vergleich Rechts = kräftig worden, malitiose verschwiegen, und die Junckere von Ehlingen denselben bey dem zu Speyer entstandenen Process, ex in curia & negligentia, nicht ehender beobachtet haben, als bis schon das Mandatum quintum Anno 1601. erkannt ware, also wo die Junckere von Ehlingen den in Curia feudali bereits 7. Jahre vorhero Gerichtlich getroffenen Vertrag, in ihrer Duplic - Handlung, allererst in extenso beygebracht haben; So läffet sich hieraus in antecessum abnehmen, daß die alten Acta zu einer gültlichen Auseinandersetzung der zwischen Herrschaft und Unterthanen entstandenen Strittigkeiten bey denen jehigen Vasallen und Agnatis transversalibus, Freyherren von Ehlingen, keinen gewührigen Anschlag suppeditiren können.

Conf. Protocoll. judicial. ad Mandatum quintum.

## S. 32.

Jedoch, man will behaupten secundum S. 22. daß ein grosser Theil von derer Burgsinner Unterthanen Gerechtsamen in denen oftbemeldten alten Acten, und durch die darinnen ergangene Paritorias sowohl, als auch per Impositionem silentii in Petitorio, oftbesagten Unterthanen zuerkannt worden, folglich die Nothdurfft erfordert, auf sothane Anleitung aus denen alten Actis zu eruiren, wienach diese Rationes gelten können, daß deren zu Folge die Local - und Real - Division über Burgsinna mit Bestand Rechtens zu unternehmen seye.

## S. 33.

Hierbey nun giebet für allen Dingen die von denen Burgsinner Unterthanen Anno 1595. in Camera Imperiali zu Speyer exhibirte prima Supplica klar und deutlich zu vernehmen, daß sie

- 1.) Wegen gewaltthätiger Inhaftirung einiger ihrer Mit-Nachbarn,
- 2.) Wegen ungemessener Frohn,
3. Wegen Immunität von der Schätzung,
- 4.) Wegen des Reitens auf denen Aeckern,
- 5.) Wegen angeblich entzogener Gemeinschaft der Fisch, Wasser, der Weyd und Huth und der Waldung,

als deren sie mit denen Junckern zugleich berechtiget wären, sofort über alle dieselbe vorher schon in Curia feudali eingeklaget und Gerichtlich beygelegt hatten, gegen die Junckere von Ehlingen gleichermassen in Augustissima Camera klagbar worden, & pro decernendo Mandato eingekommen seyn.

## S. 34.

Fraget man aber, ob die Burgsinner Unterthanen auch diese sämtliche Præensiones Rechts-erforderlicher massen bescheiniget, und womit sie selbige bewiesen haben? So ist davon kein Buchstabe in ermeldter Supplica zu finden. Indessen hat es denenselben damahls geglückt, das Mandatum de relaxando Captivos sine - de restituendo aber, und Zweiffels ohne, weil der geringste Beweis von denen gemachten Præensionen nicht beygebracht worden, cum Clausula zu erhalten.

## §. 35.

Bevor man aber in den alten Acten weiter fortschreitet, muß man sich insonderheit bedingen, daß weder ex parte Domini directi, noch ex parte derer Vasallen an dem, von denen alten Junckern von Thüngen gegen ihre Burgsinner Unterthanen p. to Sævitiarum ehemahls ausgeübten Verfahren um so weniger ein Antheil genommen werden kan, jemehr auffer allem Streit beruhet, daß dasselbe dem Hoch-Fürstlichen Leben, Hoff nichts zu præjudiciren vermag, und die jetzt-bemeldte Vasallen von Thüngen, von geächteten nicht descendiren, auch deren Facta sofort zu præstiren auf keinerley Art und Weise in Rechten verbunden sind, sondern das fordersamste Augenmerck ist blos und allein auf die Perustration derer ergangenen Paritorie-Urtheil zu richten und zu sehen, ob denen Burgsinner Unterthanen darinnen solche Berechtigte damahl wirklich zuerkannt worden krafft welcher man eine Local-Division in Vorschlag bringen will.

## §. 36.

Betrachtet man nun das Anno 1595. in Sachen der Gemeinde Burgsinn contra Melchior und Albrecht von Thüngen zu Speyer abgehaltene Protocollum judiciale & quidem primi Mandati; So giebet dasselbe das ohnzuwidersprechende Zeugniß, daß den 13. Sept. 1604 und den 2.ten Maji. 1606. Sententia paritoria des Inhalts ergangen: Die Beklagte sollten glaubliche Anzeige thun, daß dem ausgegangenen, verkündeten und reproducirten Kaiserlichen Mandato alles seines Inhalts, jedoch aufferhalb des Puncts die Schätzung belangend, gehorsamlich, gelebet seye.

§

§. 37.

## §. 37.

Nicht weniger saget obberührtes Protocollum judiciale mit ditz-  
ren Worten, daß nicht nur am 16.<sup>den</sup> Junii 1607. sondern auch  
Anno 1608. am 26.<sup>sten</sup> Septembr. die weitere Paritorie- Ur-  
teln dahin erfolget: Wenn die Beklagte noch nicht pariren  
würden, die Sache in diesen Punkten vor beschloffen an-  
genommen seyn sollte, welches auch in Sententia de Anno  
1622. den 3. Januarii publicata wirklich erfolget, sofort in  
hac Sententia, qua impositum Silentium, die Sache gegen die damah-  
lige Junckere von Thingen mit der wiederholten Ausdruckung  
in diesen Punkten für beschloffen angenommen worden ist.

Conf. [2.] *Ahor. jud. de Anno 1595.*

*Protocoll. de Anno 1595. Sent. publicat. de 16. Jun. 1622.*

## §. 38.

Wann man nun hierauf diejenige Punkte,

*Vid. supra §. 33.*

welche Subditi in ihrem ersten Klag: Libello zu Spener angebracht,  
und darauf Mandatum primum mit denen sämtlichen Paritoriiis  
erkannt erhalten haben, secundum illa Judicata abmisset; So lez-  
get sich Sole meridiano clarius zu Tage, daß in dicto Mandato und  
in publicatis Paritoriiis, auch per Impositionem Silentii für denen  
Burgsinner Unterthanen weder die independente Gerichtsbar-  
keit des Dorffs Burgsinna, noch das Jus multandi, und  
die Frevel auf der Burgsinner: Marckung zu bestraffen,  
noch das halb Büßen anzusetzen, noch die Freyheit von al-  
len

len Frohnden und Diensten, noch das Besthaupt, das Handlohn, das Ein- und Auszugs-Geld, noch die Gerechtigkeit Schultheiß, Gericht und heilige Meister zu bestellen, noch Bürger, Förster, Hirten, noch andere Diener des Orts an- und in Pflichten zu nehmen, noch weniger Pfarrer und Schulmeister zu benennen, noch die Weinschenck und die Wirthschafft zu begeben und selbige zu benutzen, noch Gefängniß und Hals-Eisen zu haben, noch die Märckte zu halten, noch das Stand-Geld zu erheben, noch das Waag-Haus zu bestellen, noch über Ehlen, Maas, und was dahin einschlägt, zu disponiren, noch die 3. Thor-Häuser zu besitzen und zu besetzen, noch Zoll und Weg-Geld zu erheben, noch weniger das Fisch-Wasser allein zu benutzen, am allerwenigsten die Waldungen, Holz, Mast und Beyde, auch die Jagd auf der Burgsinner Marckung allein zu genießen, unter denen Punkten des obenangezogenen Mandati primi und derer am 16. den Junii 1607. und am 26. sten Septembr. 1608. begriffen gewesen, sofort auch nicht zuerkannt worden sind.

I. 39.

Sondern, da die alte Junckere von Ehingen mit Tyrannen, Sævitien und Gewaltthätigkeiten gegen die Unterthanen immer mehr und mehr zugefahren, sofort keine Parition in denen geringen Punkten primi Mandati geleistet; Sind dieselbe, um ihres begangenen Ungehorsams willen, in die Acht und aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt, ja derer Junckern Leib, Haab und Güther der Gemein-

F 2 de

de Burgsinna erlaubet, die obrecensirte Jura regalia aber so lange überlassen worden, bis sie sich ihres Schadens erhohlet haben. Alles dieses besagen vorbemeldte nebst denen am 1.sten Juli 1623. sodann am 21.sten Novembris 1626. ergangenen Urteilen, wie auch das Anno 1630. erkannte Mandatum de exequendo mit trockenen Worten. In welchem nurberührten Mandato de exequendo sogar die merkwürdige Reservation enthalten stehet: Daß die Untertthanen in derer geächteten von Thüngen Haab und Güter, immer so lange und viel, immittiret werden sollen, bis sie sich des erlittenen Schadens erhohlet, folglich sie die gemeldte Güter temporariè & usufructuarie genießten, keinesweges aber in æternum proprietariè besitzen sollen.

Wie läßet sich aber dieses alles auf den Hochfürstlich Brandenburgischen Lehen, Hoff und auf die dermaliche Familie von Thüngen Rechts: beständig appliciren, da jenem sein Recht und Gerechtigkeit dabey ausdrücklich vorbehalten worden, und diese, obgedachtermassen, von denen geächteten von Thüngen weder descendiren, noch sonst ihre Erben gewesen, und deren Facta zu præstiren nicht schuldig, sondern als Agnati transversales Actionem Feudi revocatoriam über das Schloß und Dorff Burgsinna Anno 1692. in Camera Imperiali angestellet, selbige sodann profundato agnosciret erhalten, und nach vieljähriger der Sache Ventilierung Anno 1697. obgestieget haben?

S. 40.

So hell und klar nun aus diesem hervorleuchtet, daß der erste  
Satz

Saß, mit denen alten Paritorie- Urtheiln dasjenige Fundamentum nimmermehr abgiebet, krafft dessen eine Local- und Real- Division über das Dorff Burgsinna vorgenommen werden könne; Eben so befremdlich kommt es Ihro Königlichen Majestät in Preussen vor, wenn man zum zweyten Beweg- Grund der Local- und Real- Division des Dorffs Burgsinna anführet:

“ der vom Lehn- Hof beym Käyserlichen Cammer- Gericht da-  
 “ mals beschehenen Intervention ohnerachtet, und eigener frey-  
 “ willigen Einräumung in Paritions- Anzeigen wäre ein gros-  
 “ ser Theil an Gütern und Gerechtsamen der Burgsinner  
 “ Gemeinde zugestanden worden.

## §. 41.

Wahr ist es, daß die alte Junkere und Vasallen von Thüngen in ihren Handlungen öftters auf den Durchlauchtigsten Lehn- Herrn, und auf ihre Lehns- Pflicht mit den ausdrücklichen Worten sich beruffen, daß sie dem Domino Directo nichts vergeben und nichts præjudiciren könnten und wollten, zumahlen da dieselbe gesehen, was sie für ein Unheil mit ihren eigenmächtig- gewalt- thätigen tyrannischen Verfahren gestiftet, und wie sehr sie sich dadurch verkürzet, daß sie die, ihre Merita principalia concernirende Causales nicht in Zeiten eingewendet, sofort sich den Weg in Contumacia & Negligentia abgeschnitten, wodurch sie sich in Possessione vel quasi gegen ihre refractarische Unterthanen damals hätten conserviren könnin.

*conferrī hic omnino meretur Sententia de anno 1626.*

*publicata,*

Ⓢ

als

als in welcher ausdrücklich enthalten, daß die Junkere von Thüngen um ihres begangenen Ungehorsams willen Sachfällig und condemniret worden.

S. 42.

Wo hat aber der Hochfürstlich-Anspachische Lehn-Hof, ante publicatas Sententias paritorias, interveniendo gehandelt? Wo ist das Hochfürstlich-Brandenburgische Lehns-Eigenthum über das Schloß und Dorf Burgsinna in denen zu Speyer verhandelten alten Acten jemahls ein Objectum Litis gewesen? Wie stehet zu behaupten, daß der vom Lehn-Hof beschehen-seyn sollenden Intervention ohngeachtet, die Paritoria darauf erkannt und Qualitas feudalis dem Hoch-Fürstlichen Haus Brandenburg, in denen ältern Zeiten vel in Possessorio vel in Petitorio abgeprochen worden? Man bittet eine dergleichen Sententiam condemnatoriam nachhafft zu machen, welche auf die Lehn-Herrliche Intervention ergangen seyn solle, und provociret deswegen von Seiten des Königlichen Chur- und Hoch-Fürstlichen Hauses Brandenburg getrost auf die sämtliche alte Acta und Protocolla judicialia, so ehemahls in dieser Sache verhandelt und abgehalten worden sind.

S. 43.

Siehet man die alte Acta und Protocolla judicialia, besonders das Protocollum primi, secundi & sexti Mandati nur obenhin ein; So wisset [115.] primi Mandati Actor. jud. deutlich, welchermassen der Hoch-Fürstlich Brandenburgische Lehn-Hof durch seinen dazumahlis

mahligen Procuratorem Krapff im Jahr 1627. zu welcher Zeit die sämtliche Sententiæ paritoriaë sowohl, als auch Mandatum arctius, ja ipsa Declaratio Banni gegen die alte Junkere und Vasallen von Thüngen, bereits erkannt gewesen, allererst interveniundo erschienen, und per Recessum angezeigt, wienach das Hoch-Fürstlich Brandenburgische Haus damals schon bey 200. Jahre über die in Lite befangene Burgsinner Güther ohnstrittiger Lehn-Herr seye, auch gedachter Procurator deswegen das, Seiner Durchlauchtigsten Principalschafft, dabey versirende Interesse feyerlichst gewahret und schriftliche Deduction sich ausdrücklich vorbehalten hat.

## S. 44.

Nichtweniger ist aus dem [96.] Actor: judicial: VI:ti Mandati mit noch mehrerm zu vernehmen, wie sehr der Hoch-Fürstlich Brandenburgische Rath und Doctor Johann Hahnstein, in einem sub dato den 9. den Dec. 1626. an den Thüngischen Verwalter Johann Leschern zu Hirschfeld erlassenen Schreiben, sich beschwehret

“ hat, daß ex parte derer Vasallen mit denen Hoch-Fürstlich-

“ chen Herren Rätthen jedesmahlen nicht ordentlich commu-

“ niciret und daher, von Lehn-Herrschafts wegen, die Noth-

“ durfft in Zeiten nicht in Obacht genommen werden können,

“ gleichwohlen aber bey vorhabender Parition die Lehnherrlich-

“ che Rechts-Zuständigkeiten salviret werden sollten, mithin

auf ein allzumildes Vorgeben hinauslauffet, wenn die Hoch-Fürstlich Lehenherrliche allererst im Jahr 1627. geschehene Inter-

vention mit denen lang zuvor ergangenen, und weder den Hoch-Fürstlich Brandenburgischen Lehen-Hof, noch die jetzige Vasallen von Thüngen im mindesten betreffenden Paritorie-Urtheiln vereitelt und daraus eine Local- und Real-Division behauptet werden wollte.

## S. 45.

Von gleicher Beschaffenheit ist hiernächstens auch der Dritte Beweg-Grund, welcher zu oftbesagter Division Anlaß geben, dabey darinnen bestehen sollen

“ daß die freywillige Einräumung in Paritions-Anzeigen den Burgsinner Einwohnern zugestanden worden.

Bermuthlich hat man mit diesem Satz auf die Paritions-Anzeige de anno 1624. [80.] Actor. judic. gezielet. Nichts aber würde dem Königlichen Chur- und Hoch-Fürstlichen Haus Brandenburg leichter seyn, als den Ungrund dieses Satzes aus helle Licht zu stellen, und dargegen zu beweisen, daß vorgedachte Paritions-Anzeige a.) denen Hoch-Fürstlich Brandenburgischen Lehens, Gerechtsamen um soweniger præjudiciret, je mehr nicht nur darinnen ausdrücklich bedungen worden, daß dem Lehen-Herrn in seinem Eigenthum und Lehenschafft nichts begeben seyn sollte, sondern daß auch b.) in derer damals in die Acht declarirten Junckern von Thüngen Macht und Gewalt keinesweges gestanden, weder dem Domino directo, noch denen zukünftigen Agnaten dießfalls ein Präjudiz zu inferiren.

Und daß nebst deme in dem anmaßlichen Documento Paritionis c.) gar keine solche Jura zugestanden worden, vermög welcher durch die in-

ten-

\* \* \* \* \*

tendirende Local- und Real- Division die Burgsinner Inwohner von dem Lehenherrlichen Unterthanen- Nexu befreuet und vor independent erkläret werden können.

§. 46.

Denn, nur eine einzige Stelle aus der vermeintlichen Partitions- Anzeige de Anno 1624. [80.] Actor. judic. anzuführen, so confestren darinnen die Unterthanen selbst, daß sie die Junkere von Thüngen vor Schutz- Herren jederzeit erkannt hätten, daß deswegen ein jeder von Ihnen 3. Pfennige und Fastnachts- Huhn ins Schloß gelieffert hätte. Gleichwohlen will man die Helffte von denen Burgsinner Unterthanen von der Thüngischen Gerichtsbarkeit und vom Hand- Lohn gänzlich freylassen, da es doch schnurstracks contra propriam confessionem Subditorum lauffet, und eine überflüßig bekannte Sache ist, daß Fastnachts- Hennen und Pfennings- Zinsen ein ohnzuwidersprechendes Kennzeichen Subjectionis ex parte Rustici, & ex parte Domini, Jurisdictionis, je und allezeit gewesen, und noch ist.

§. 47.

Nachdem aber dieses alles die Vasallen von Thüngen sowohl in der oft allegirten und gedruckten Imploratione pro Restitutione in integrum pag. 14. 15. 18. & 19. als auch in der Deductione ulteriores Causarum ꝛ. ausführlich und Grundhaltend allbereits pag. 77. 78. & sqq. dargethan, dabey das dem Hoch- Fürstlichen Haus Brandenburg über das Schloß und Dorf Burgsinna, von länger denn 300. Jahren her, ganz ohndisputirlich zustehende Dominium directum mit solchen ohnumstößlichen Beweis- Gründen und Documenten vor aller Welt Augen dargestellt, daß bis auf den

heutigen Tag von denen Burgsinner Unterthanen nicht das mindeste erhebliche darwider eingewendet werden können, somit die Qualitas feudalis über das Schloß und Dorff Burgsinna auf Felsen-vestem Grund dato noch beruhet; Überdieses aus denen alten zu Speyer verhandelten Actis und Protocollis, radiantis Solis instar deduciret worden, daß das Hoch-Fürstlich Brandenburgische Haus sein an dieser importanten Sache habendes Interesse allererst post publicatas Sententias paritorias respiciret, folglich an der zudringlichen freywilligen Einräumung in diesem Leben noch nicht gedacht, noch vielweniger etwas dabey zu vergeben, sich gar nicht zu Sinnen steigen lassen;

Vid. *supra* f. 38. 39. & 40.

Also bewirfft man sich sub generali contradictione quorumvis contradicendorum auf die obermeldte Thüngische Impressa, damit nicht einerley Sachen doppelt geschrieben werden dürfen, hiermit ausdrücklich, ohnerachtet Ihro Königliche Majestät in Preussen, als Chef des ganzen Königlichen Chur- und Hoch-Fürstlichen Hauses Brandenburg, die billigste und gerechteste Ursachen von der Welt hätten, das Chur-Mäynzische Verfahren zu reffentiren, von welchem man lang genug bishero zu vermerken gehabt, daß die Hoch-Fürstlich Brandenburgische Lehns- und Thüngische Erbgehuldigte dabey à Saeculis rechtmässig besitzende Burgsinner Unterthanen dem Erz-Stift Mäynz, bello modo, jedoch contra apertas Imperii Constitutiones, contra ipsam datam fidem moguntinam & contra Rescripta & Conclusa Caesarea, zugespielet werden wollen.

Gegen welche offenbare Rechtswidrige Unternehmungen aber  
Ihro Königlliche Majestät in Preussen, Arnwaldts allergnädigster Herr Principal, auf alle in denen des heiligen Römischen Reichs: Rechten und Gesezen vorgeschriebene und erlaubte Art sowohl das Chur- und Hochfürstlich Brandenburgische Eigenthum, als auch das denen Vasallen von Ehungen verliehene Dominium utile über das Schloß und Dorff Burgsinn, zu maintainiren bedacht seyn werden.

## §. 48.

Gleichwie nun bishero aus denen alten Acten grundhaltend gezeigt worden, daß durch die darinnen ergangene Paritorias sowohl, als auch per Impositionem Silentii in Petitorio denen Burgsinner Unterthanen keine independente Gerichtsbarkeit, keine hohe und niedere Jagden, keine Territorial-Jura, kein Jus Patronatus, & quae reliqua regalium genera sunt, zuerkannt worden, folglich die in Vorschlag gebrachte Local- und Real-Division aus solchen Gründen keinen Platz greiffen kan; Also will nunmehr erforderlich seyn, daß man auch diejenige Causales noch kürzlich untersuchet, welche Commissio Mediationis angeführet, Kraft deren der eine Theil von denen Unterthanen zu Burgsinna in ohnumschränkter Ehungischer Bothmässigkeit, sofort an dem hohen Chur- und Hoch- Fürstlichen Lehn- Haus, in Dominio directo verbleiben und heimfallen solle.

## §. 49.

Es bestehen aber sothane Beweg- Gründe darinnen, daß ex par-

te Commissionis Mediationis 1.) auf den Anno 1594. beym Hoch-  
Fürstlichen Lehen-Hoff getroffenen Vertrag 2.) auf die Anno 1697.  
in Camera Imperiali publicirte Sentenz, 3.) auf den von der Kays-  
serlichen Executions-Commission Anno 1699. weiters eingegange-  
nen Vergleich, 4.) auf die Anno 1713. beym Kayserslichen Reichs-  
Cammer-Gericht, mit gleichmässiger Impositione perpetui Silentii,  
gegen die Burgsinner Unterthanen erfolgte Urtheil, und 5.) auf das  
von Seiten der Vasallen von Thüngen, gegen die im Jahr 1755. pub-  
licirte Cameral-Sentenz ergriffene Remedium Restitutionis in inte-  
grum sich beruffen wird, als wodurch vorherührtes Urtheil suspendi-  
ret, und nicht Rechtskräftig worden.

J. 508

So angenehm aber diese Rationes sonst Jemanden vorkom-  
men möchten; so wenig werden dieselbige à Curia feudali & Vasal-  
lis goutiret werden. Denn ohne zu gedenken, daß in keine Ab-  
rede zusehen, welchermassen die aus mangelhaften Actis 1755. ge-  
schöpfte Sentenz, durch das, von denen Vasallen von Thüngen recht-  
mässig interponirte Beneficium Restitutionis in integrum, suspendiret  
worden, so bestimmet über dieses

Quoad 1.) der beym Hoch-Fürstlich Brandenburgischen Lehen-  
Hoff, zwischen denen alten Junkern von Thüngen und den Burgsin-  
ner Unterthanen Anno 1594. gestiftete Vergleich, welcher noch durch  
keine einzige Cameral-Sentenz annulliret und aufgehoben worden,  
klar und deutlich, daß mehr ermeldte Unterthanen keine Independenz  
verlanget, und daß denenselben, wegen ihrer anderweit formirten  
Forderung, der Rechtliche Beweis anferleget worden.

Da nun aber gedachte Unterthanen die Beybringung des injun-  
girten Beweises noch bis auf den heutigen Tag schuldig verblieben,

und

und der oftberührte Lehn-Herrliche Vergleich mit keinem Wort besagt, daß nur ein einziger von denen Burgsinner Unterthanen in den ohnmittelbahren Reichs-Stand erhoben, am allerwenigsten vom Nexu Feudalitat's frey seyn wollen; So kan man sich ohnmöglich vorstellen, wienach dieser in Curia feudali getroffene Vergleich die Rationem decidendi abgiebet, daß sowohl das Chur- und Hoch-Fürstliche Haus Brandenburg von seinem wohlhergebrachten Dominio directo, als auch die Vasallen von Thüngen von ihrem rechtmässig besitzenden Dominio Utili, einen so ansehnlichen und nahmhafften Theil derer Burgsinner Unterthanen und ihrer Güther für independent erklären, folglich kaum mit der Helffte sich abspessen lassen sollen: Da doch der Anno 1594. eingegangene Vertrag das offenbahre Gegentheil selbst zu Tage leget.

J. 51.

Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn

Quoad 2.<sup>dum</sup>) nur ein Theil von denen Burgsinner Unterthanen und ihren Güthern in ohnumschränkter Bothmässigkeit derer Vasallen von Thüngen, sofort an dem hohen Chur- und Hoch-Fürstlichen Haus Brandenburg in Dominio directo von darum verbleiben solle, weil die Anno 1697. ergangene Urtheil die Burgsinner Unterthanen denen nur gedachten Vasallen, als Landes-Obrigkeit, unterwürfig gemacht. Denn siehet man der Sache recht auf den wahren Grund, und nimmt sofort in reife Überlegung, wasgestalten a.) die Vasallen und Agnaten von Thüngen sowohl in denen am 5.ten Julii. 1695. als auch im Jahr 1697. publicirten Urtheilen, des ehemaligen alten Rechts-Processus und deren von denen Burgsinner Unter-

thanen in ihren Exceptionibus & reliquis Productis nichtiglich hergeleiteten Einwürfen ohngeachtet, zu der, quod probè notandum, auf die Feudalia eingeführten Action für genugsam qualificiret; Darneben b.) das Objectum Litis, nemlich die, in denen damals impetrantisch:Thüngischen Productis und deren Beylaagen, eingeklagten Gütther zu Burgsinna für Hoch = Fürstlich Brandenburgische Lehen = Gütthere, sodann c.) die sämtlich Eingeseffene zu Burgsinna (quod iterum notandum) vor Thüngische Unterthanen erkannt, und solchemnach d.) die Vasallen und Agnaten von Thüngen, quoad dicta Bona feudalia in denjenigen Stand, worinnen dererselben Stamms: Agnaten vor der Rechts: Erklärung gewesen, cum omni causae Cognitione, durch Urtheil und Recht restituiret und gesetzt, eo ipso aber e.) von dem alten Rechts: Proceß völlig frey und quit gesprochen worden; So mag ein jeder judiciren, ob nach denen Urtheil de Anno 1695. und 1697. nur die Helffte von denen Burgsinner Unterthanen dem Hoch = Fürstlich Brandenburgischen Lehn = Hoff in Dominio directo, denen Vasallen von Thüngen aber in Dominio utili, salva justitia, zuerkannt werden können?

S. 52.

Auf gleichmäßige Art zeigt

Quoad 3.<sup>tium</sup>) der von Einer Kaiserlichen Executions-Commission, per Consequenz judicialiter, Anno 1699. weiters errichtete Vergleich umständlich an, daß deme zu Folge die sämtliche Unterthanen zu Burgsinna, und nicht ein Theil

da:

davon, in der Thüngischen Bothmässigkeit, sofort bey dem hohen Chur- und Hoch- Fürstlichen Lehn- Haus Brandenburg in Dominio directo verbleiben müssen; Sintemahlen im Jahr 1697. denen Lehens- Folgern von Thüngen das alte Stamm- und Mann- Lehen- Guth Burgsinn, cum omni causae Cognitione, in Camera Imperiali zugesprochen, denen Burgsinner Unterthanen aber ihr angeblich altes Herkommen und Dorffschafts- Berechtigkeit in Geist- und Weltlichen Sachen beweislich darzuthun, vorbehalten worden: Oftbemerkte Unterthanen hingegen deme allen nicht nachgekommen, und solchen auferladenen Beweis so wenig, als bey dem Lehn- Herrlichen Vertrag de Anno 1594. beyzubringen vermocht, sondern mit dem Remedio Restitutionis in integrum wider das vorberührte Urtheil de Anno 1697. sich zu behelffen gesucht, dessen Unstatthafftigkeit aber sogleich wiederum eingesehen, und daher vor einer Käyserlichen Commission, folglich judicialiter & solennissime, über alle und jede sonst formirte, niemahlen aber mit etwas erwiesene Præensiones, einen gütlichen Vergleich auf ewige Zeiten aufgerichtet, und dabey sich obligiret haben, daß sie (Burgsinner Unterthanen) samt und sonders, zu ewigen Zeiten keinen Anspruch, keinen Zutritt und keine Forderung mehr machen, sondern die Vasallen von Thüngen und alle Dero Lehensfähige Erben und Nachkommen zu allen und jeden Zeiten, in allen darinnen nach der Länge erzählten Juribus, Gütern, Stücke, Schloß, Dorff- Unterthanenschafft ruhiglich lassen und auf keinerley Weise noch Wege, es sey mit oder ohne Recht, per directum vel indirectum, in viel oder wenig weder gekränkert, noch pertur-

biret werden sollen, noch können, und dieses alles bey der, ihnen Burgsinner Unterthanen, angekündeten im Widerstrebuungs-Fall zu gewarten, habenden Käyserlichen Ungnaden und Strafen: über dieses sothaner auf ewige Zeiten, autoritate Cæsarea, von denen sämtlich Burgsinner Unterthanen, keinen ausgenommen, endlich und wohlbedächtlich geschlossene Transact, in dem Anno 1755. in Camera Imperiali publicirten Urtheil, weder mit einem Wort berührt, noch rescindiret und annulliret worden, folglich in seiner Rechts-Krafft bis auf den heutigen Tag bestehet; So läset man wiederum eines jeden Beurtheilung anheim gestellet seyn, wie, bey solchen wichtigen Umständen, nur ein Theil von denen Burgsinner Unterthanen in der Vasallen Bothmässigkeit verbleiben, sofort dem hohen Thur- und Hoch-Fürstlichen Haus Brandenburg, quoad Dominium directum, heimfallen, der andere Theil aber davon abgerissen und für independent erkläret werden könne?

## I. 53.

Belangend endlich die übrige Beweg-Gründe, Krafft welcher man

Quoad 4.<sup>tum</sup>) & 5.<sup>tum</sup>) nur die Helffte von denen Burgsinner Unterthanen in dem Nexu feodalitio bestehen zu lassen gedenket; So können Ihre Königliche Majestät derselben Bestand destoweniger ermessen, in reifer der Sache Betrachtung, daß die Sentenz de Anno 1713. des merkwürdigen Inhalts ergangen ist, daferne sie (Unterthanen) „ausser denenjenigen Urtheiln, Bescheiden, Rescript, Reccessen und Vergleichen obgemeldet, abgemacht: und bereits erörterten Punkten ihr in Sententia von Anno 1697. reservirtes

altes

altes Herkommen, wie auch in Geist- und Weltlichen gehabte Gerechtigkeiten betreffend, beschwehret oder verfürzt zu seyn specificiren erweisen könnten, dieselbe solches binnen einer Zeit von 3. Monaten, sub Poena perpetui Silentii, beobachten sollten.

Gleichwie aber die Burgsinner Unterthanen solchen Terminum præjudicalem, ohne einen Buchstaben Beweis von ihrer in Geist- und Weltlichen jahten Gerechtigkeit und vermeintlichem alten Herkommen einzubringen, gleichermassen ablaufen, und es bey dem Anno 1699. Autoritate Cæsarea, mit denen Vasallen von Thüngen, gerichtlich und feyerlichst errichteten Vergleich wohlbedächtlich bewenden, dadurch aber auch diese im Jahr 1713. publicirte Sentenz nicht allein in die volle Kraft Rechtens ergehen, und das comminirte Præjudiz eines ewigen Stillschweigens wohlwissentlich über sich erwachsen lassen, sondern dieses merckwürdige Urtheil auch noch bis auf den heutigen Tag zu recht stehet, und durch die Anno 1755. ergangene Sentenz weder rescindiret, noch à Viribus Rei judicatae aufgehoben worden ist; Also würde die ganze werthe Nachkommenschaft es einem verdencken, wenn das Königliche Chur- und Hoch- Fürstliche Haus Brandenburg mit denen Vasallen von Thüngen das aus mehrberührter Sentenz de Anno 1713. erlangte Jus quæsitum, so denenselben in Ewigkeit, & salva Justitia, nicht mehr benommen werden kan, dergleichen nicht besser beherzigen wollte, als mit dem einen Theil von denen Burgsinner Unterthanen sich abfertigen zu lassen, da doch die

vorberührte Urtheil de Anno 1713. cum Impositione Silentii  
 oftbenannten Unterthanen zu Burgsinna samt und sonders, keinen  
 ausgenommen, die Vasallen von Thüngen, als ihre Landes-Obrigs-  
 keit, klar und deutlich anweist, solches auch von männiglich anerkannt  
 werden muß.

## §. 54.

Wann nun bishero genugsam und Rechtsbegründet deduciret  
 worden, daß 1.) die zu Speyer ventilirte alte Uchts-Acta we-  
 der dem Hoch-Fürstlich Brandenburgischen Lehn-Hoff, noch  
 denen Vasallen von Thüngen, qua Agnatis transversalibus, das  
 mindeste nicht præjudiciren, hiernächstens 2.) durch die in denen vor-  
 berührten alten Acten enthaltene Sententias paritorias, samt dem  
 imponirten Silentio in Petitorio, denen Burgsinner Unterthanen keine  
 solche Güter und Gerechtsame zuerkannt worden, welche sie  
 proprietariè und auf ewige Zeiten besitzen sollen: Hingegen  
 3.) Nothane Thüngische Burgsinner Güter, in welche die Untertha-  
 nen pur allein zu ihrer Schadloshaltung immittiret gewesen,  
 von denen Vasallen von Thüngen, durch die in Petitorio Anno  
 1692. angestellte und bis ad ann. 1697. ausgeführte Actionem  
 Feudi revocatoriam nicht nur vindiciret, sondern durch Urtheil  
 und Recht zuerkannt, auch darauf durch gerichtlich getroffene Trans-  
 action, folglich sowohl das Dominium directum an das Hoch-  
 Fürstliche Haus Brandenburg, als auch das Dominium u-  
 tile über das nach seinem Situ zusammengehörige Schloß und Dorff  
 Burgsinna an die Vasallen von Thüngen, vor mehr denn 60.

Jahz

Zahren, sub Auspiciis Caesareis, rechtmässig wiederum gebracht und übergeben worden, mithin 4.) weder Sanctitas Rei judicatae, noch Transactio judicialis, noch Vetustas temporis & legitime per saeculorum decursum continuata Possessio titulata, keine Real- und Local-Division über die Burgsinner Unterthanen mehr zulasset, zumahl, da dieselbe 5.) eine offenbare Alienationem Feudi involviret, in welche 6.) das Königliche Chur- und Hoch-Fürstliche Haus Brandenburg um so weniger einwilligen kan, je empfindlicher dessen Dominium directum darüber graviret und beeinträchtigt wird, folglich Thro Königliche Majestät in Preussen, als Chef des ganzen Königlichen Chur- und Hoch-Fürstlichen Hauses Brandenburg, ob Interesse commune, hierdurch zu interveniren, und gegen die vorhabende Local- und Real-Division über das uralte Hochfürstlich-Brandenburgische Eigenthum und derer Vasallen von Thüngen Ritter-Mann-Lehen Guth des Dorffs Burgsinna, in optima Juris forma, auf das feyerlichste zu protestiren, dabey sich quaevis Juris Competentia ausdrücklich vorzubehalten, der Nothdurfft gemäß zu seyn erachtet;

S. 55.

Als gelanget an Euer Hoch-Gräffliche Excellenz hierdurch intervenientischen und ad Acta legitimirten Anwaltds Thro Königlichen Majestät in Preussen Rechtliches unterthänigstes Bitten, daß Höchst-Dieselbe die obangeführte wichtige Momenta in gnugsame und dabey ohnpartheyische Rechts-Erörterung

nehmen, sofort von der offtberührten Local- und Real-Divisi-  
on vollkommen abstrahiren, dargegen aber denen Brandenburgi-  
schen Vasallen von Thingen, propter noviter reperta & adducta  
nova Documenta maximè relevantia, atque ex generali  
Praetoris Clausula: Si qua mihi videbitur alia justa causa, das gebets-  
tene Beneficium Restitutionis in integrum gerechtest wieder-  
fahren, sofort mehrermeldte Vasallen bey demjenigen Statu Posses-  
sionis conserviren zu lassen, gnädigst geruhen wollen, welcher nicht  
nur in denen am 1.<sup>sten</sup> April- 1757. und am 23. Decembr. ejus-  
dem anni, dann am 19.<sup>den</sup> Februarii und 20.<sup>sten</sup> Decembris  
1759. ergangenen Urteeln allbereits vorläufig adjudiciret, sondern  
auch durch die am 4.<sup>ten</sup> und 11.<sup>ten</sup> Julii 1763. erkannte Ma-  
nutenz- Commission würcklich bestätigt worden ist.

Hierüber ꝛc.

## Suer Hochgräflichen EXCELLENZ

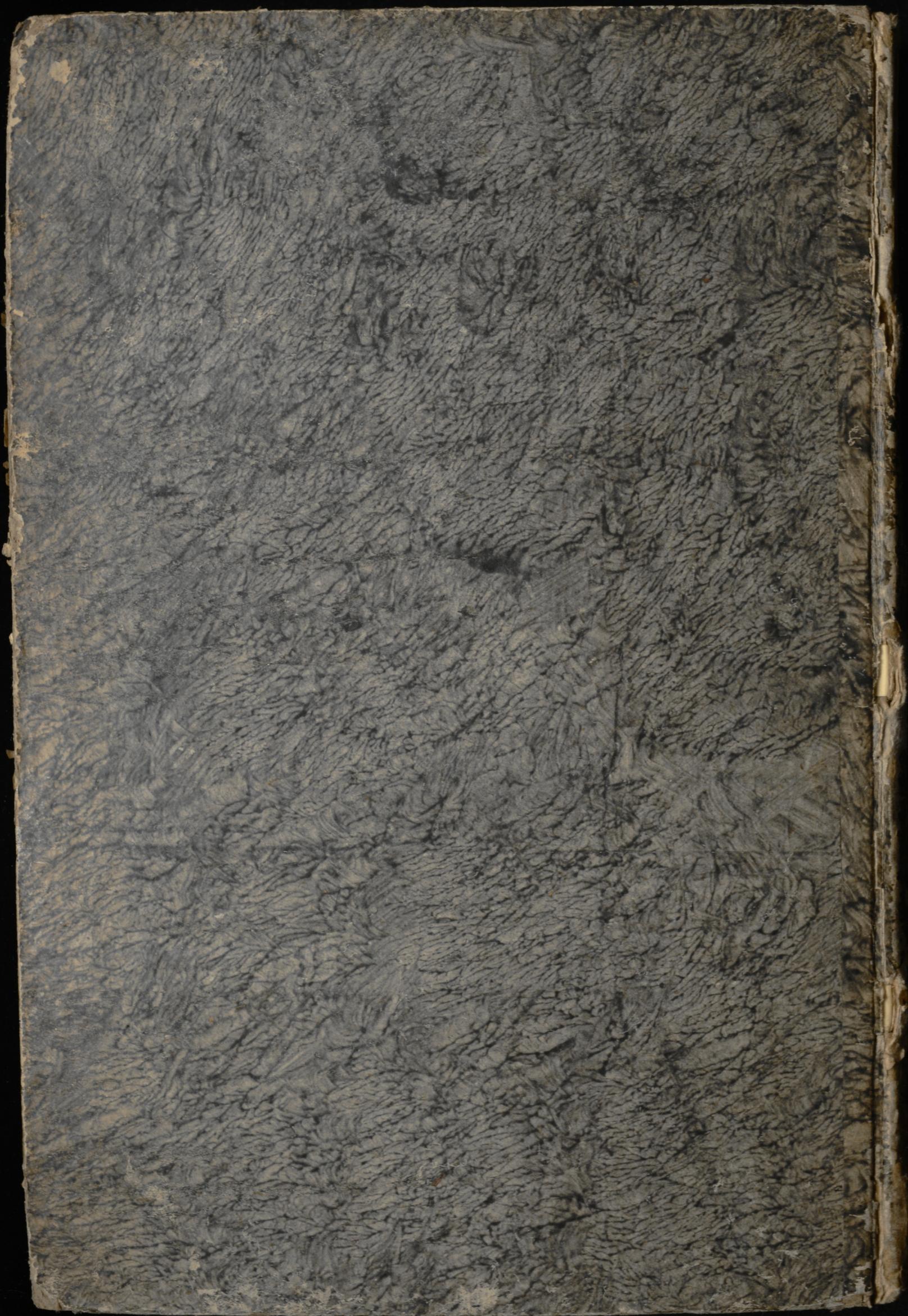
à Cabinetto potentissimi

Regis.

unterthänigster

Ruland, D.<sup>r</sup>





\*, sub Auspiciis Caesareis, rechtmässig wiederum gebracht und  
 ben worden, mithin 4.) weder Sanctitas Rei judicatae,  
 Transactio judicialis, noch Vetustas temporis & legi-  
 per saeculorum decursum continuata Possessio ti-  
 , keine Real- und Local-Division über die Burgsinner Unter-  
 mehr zulasset, zumahl, da dieselbe 5.) eine offenbare A-  
 involviret, in welche 6.) das Königliche Chur-  
 liche Haus Brandenburg um so weniger einwilt-  
 mpfindlicher dessen Dominium directum darüber  
 trächtigt wird, folglich Ihre Königliche Ma-  
 n, als Chef des ganzen Königlichen Chur-  
 stlichen Hauses Brandenburg, ob Interesse  
 rdurch zu interveniren, und gegen die vorhas-  
 d Real-Division über das uralte Hochfürstlich-  
 Eigenthum und derer Vasallen von Thüngen  
 Lehen Guth des Dorffs Burgsinna, in opti-  
 , auf das feyerlichste zu protestiren, dabey sich  
 ompetentia ausdrücklich vorzubehalten, der  
 zu seyn erachtet;

S. 55.

Euer Hoch-Gräfliche Excellenz hierdurch  
 und ad Acta legitimirten Anwaltds Ihre Kö-  
 rat in Preussen Rechtliches unterthänigstes  
 schst. Dieselbe die obangeführte wichtige Mo-  
 ne und dabey ohnpartheyische Rechts-Erörterung

R 2

neha

